

Umsatzsteuer: Anwendungsschreiben zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch das Jahressteuergesetz 2010

Mit dem beigefügten Schreiben vom 4. Februar 2011 gibt das Bundesfinanzministerium Anwendungshinweise zu den Neuregelungen beim Reverse-Charge-Verfahren zum 1. Januar 2011. Diese betreffen insbesondere Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie Gebäudereinigungsleistungen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Langtext.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist der Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr nach § 13b UStG ausgeweitet worden auf

- die Lieferung von Wärme und Kälte,
- die Lieferung der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände – insbesondere Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe,
- die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie
- die Lieferung verschiedener Verarbeitungsstufen von Feingold.

Gleichzeitig wurden Restaurationsleistungen an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen und der Eisenbahn von der Anwendung ausgenommen.

Abschnitt 13b.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wird an diese Änderungen angepasst. Dazu werden die Absätze 22a bis 22h sowie Abs. 27a angefügt.

Abs. 22a – 22c:

Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstige Abfallstoffe

Abs. 22a

enthält Erläuterungen zu den in der Anlage 3 des UStG aufgeführten Gegenständen. Bei Zweifeln an der Zugehörigkeit kann eine unverbindliche Zolltarifauskunft beim zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung eingeholt werden, Abs. 22a S. 2 UStAE.

Abs. 22b

Die gleichzeitige Lieferung von Gegenständen der Anlage 3 und nicht darunter fallender Gegenstände ist getrennt zu beurteilen; weiterhin sind Hinweise zur Behandlung von Lieferungen im Rahmen eines Tauschs bzw. eines tauschähnlichen Umsatzes enthalten.

Abs. 22c

Mischungen oder Warenzusammensetzungen sind generell getrennt zu beurteilen; ist dies nicht möglich, ist der Stoff maßgebend, der den wesentlichen Charakter bildet; fällt dieser unter die Anlage 3, so greift die Steuerschuldumkehr.

Abs. 22d – 22g:

Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen

Abs. 22e

enthält eine nicht abschließende Aufzählung, welche Reinigungsleistungen unter die Neuregelung fallen

Abs. 22f

enthält demgegenüber eine nicht abschließende Negativabgrenzung.

Abs. 22g

befasst sich mit den erforderlichen Eigenschaften des Leistungsempfängers; dieser muss Unternehmer sein und nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringen; dies kann durch Vorlage des Vordrucks USt 1 TG nachgewiesen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Januar 2011 – RS-Nr. 789265 vom 6. Januar 2011). Der leistende Unternehmer kann sich auf diesen Nachweis berufen.

Abs. 22h:

Lieferungen von Feingold

Abs. 27a: keine Anwendung der Steuerschuldumkehr bei Restaurationsleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in der Eisenbahn.

Die Neuregelungen gelten für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden.

Das BMF-Schreiben enthält Übergangsregelungen für die Fälle, in denen sowohl das Jahr 2010 als auch das Jahr 2011 betroffen sind – etwa Anzahlungsrechnungen mit späterer Schlussrechnung, nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage.

Für Gebäudereinigerleistungen, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn für diese die Steuerschuldnerschaft von den Vertragsparteien einvernehmlich nicht angewendet wird.